

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



# Stempel- und Gebühren-Anzeiger.

(Von einem Fachmanne nach den neuesten Vorschriften ergänzt und richtiggestellt.)

## Allgemeine Regel.

In wichtigeren oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es notwendig, einen Gesehtkundigen oder Rechtsfreund zu Rate zu ziehen, weil die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ebenso mannigfach wie die Fälle des täglichen Lebens, oft schwer verständlich sind.

Um möglichst sicher zu gehen, ersuche man bei Ueberreichung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, ob die Stempel entsprechend sind.

**Das Papier,** welches zu stempel-pflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Zentimetern nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Zentimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplizieren ist. Wird dieses Ausmaß überschritten, so ist in diesem Falle außer der bei der normalen Größe entfallenden Stempelgebühr noch ein Stempel von 2 K zu verwenden. Beträgt jedoch die bei der normalen Größe entfallende Stempelgebühr weniger als 2 K, so ist in dem gegebenen Falle dieser geringere Stempel doppelt zu nehmen. In soweit Eingaben, Protokolle und andere amtliche Ausfertigungen im gerichtlichen Verfahren in Frage kommen, gilt an Stelle des vorstehenden Stempelgrenzsaßes von 2 K ein solcher von 1 K.

## Art der Stempelmarken-Verwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Jede stempel-pflichtige Urkunde oder Schrift soll auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden.

Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Uberschrift (Titel) oder Unterschrift über den unteren Teil der Marke in gerader Linie fortläuft und hiedurch die Marke überschrieben wird, wie es im obigen Bilde dargestellt ist.

Diese Art der Stempel-Verwendung durch Uberschreibung ist Grundsaß und Regel. Es gibt aber auch Ausnahmen; nämlich Eingaben, deren Duplikate, Triplikate usw., die Beilagen derselben, dann überhaupt Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempel-pflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempel-pflichtig werden; ferner Protokolle, insofern sie der skalamäßigen Ge-

bühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher, weiters durchwegs im gerichtlichen Verfahren; endlich beim Gebrauche von vorgebrachten, zur Ausfüllung bestimmten Blanketten stempel-pflichtiger Urkunden und Schriften. In allen diesen Fällen ist die entfallende Stempelmarke amtlich zu überstempeln.

Bei den Protokollen im gerichtlichen Verfahren kann die Stempelmarke auch durch kreuzweise Tintenstriche entwertet werden. Bei Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden ist es gestattet, die Stempelmarke auch mit der Unterschrift zu überschreiben, u. zw. in der Weise, daß die Unterschrift von der Marke über das Papier hinläuft.



**Stempelaufdruck** auf leere oder vorgedruckte (zur Ausfüllung bestimmte) Blankette für Urkunden und Schriften. Derselbe wird in Oesterreich nur bei der Stempel signatur der k. k. Finanz-Landeskasse (Hauptzollamtsg. bäude) Vinz vorgenommen.

Diese Art der Stempel-entrichtung empfiehlt sich sehr, weil hiedurch die mit der Stempelmarkenverwen-

dung verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden.

Hier kommen insbesondere kaufmännische Rechnungen, Frachtbriefe, Buchauszüge, Schecks usw. in Betracht.

**Das Abstempeln der Marke mit der Privat- (Namens- oder Firma-) Stampiglie des Ausstellers** war früher allgemein unstatthaft. Nunmehr ist diese Art der Stempelmarkenentwertung bei kaufmännischen Rechnungen gestattet, u. zw. dergestalt, daß von dem Stampiglienabdruck ein Teil auf der Marke und ein Teil auf dem leeren Papiere ersichtlich wird.

**Stempel-pflicht der weiteren Bogen.** In soweit nicht, wie z. B. bei der Normaleingabengebühr im gerichtlichen Streit- und Exekutionsverfahren die Stempelgebühr für jeden Bogen festgesetzt ist (siehe „Eingaben“ I. 1), gelten folgende Grundsätze: I. 1. Unterliegt der erste Bogen einem Stempel von 2 K oder weniger, so ist für jeden weiteren Bogen derselbe Stempel zu verwenden. 2. Beträgt der Stempel für den ersten Bogen mehr als 2 K, so ist in der Regel für jeden weiteren Bogen ein Stempel von 2 K anzubringen.

II. Bei Eingaben und den ihre Stelle vertretenden Protokollen im gerichtlichen Verfahren unterliegt, wenn die Gebühr des ersten Bogens mehr als 1 K beträgt, jeder weitere Bogen im allgemeinen dem Stempel von 1 K; im gerichtlichen Streit- und Exekutionsverfahren ist jedoch hier, wenn die Gebühr des ersten Bogens höher ist als die Normaleingabengebühr (siehe „Eingaben“ I. 1),

für d  
gebüh  
S  
Schr  
in d  
Ausfe  
A  
skal  
unter  
Grem  
teren  
jedoch  
Grem  
vor U  
nach  
zustän  
S  
alle  
Stem  
b)  
die e  
ist für  
2 K  
unter  
gaben  
verfal  
Ergän  
und in  
eingab  
sonst  
o)  
treffen  
ferne  
auf d  
Ausfe  
gebüh  
Schrift  
wenig  
Ausfe  
zu be  
B  
Urku  
Urkun  
pelfre  
Seite  
Perso  
anzug  
C  
Stem  
bar g  
bezüg  
Schrift  
amte  
(für  
für C  
Anlef  
tretun  
haben  
sein  
taufch  
stüch  
St. m  
Gewe  
umge  
unter